

Lesewelt Ravensburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lesewelt Ravensburg e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Ravensburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der sprachlichen und allgemeinen Bildung. In diesem Rahmen sieht der Verein den Schwerpunkt seiner Aktivitäten vor allem:

- in der Koordination, dem Aufbau sowie der regelmäßigen Durchführung von Angeboten im Bereich der Leseförderung für Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien sowie Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache.
- im Erlernen und Festigen der deutschen Sprache durch Vorlesen, Erzählen und gemeinsames Spielen, um Kindern den Einstieg in das deutsche Bildungssystem zu erleichtern.
- darin, Menschen aller Altersgruppen durch Vorlesen zu erreichen.
- in der generellen Förderung der Lese-, Erzähl- und Schreibkultur.
- In der Aus- und Fortbildung von VorleserInnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliederarten:

- AKTIVE Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zeichnen sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten aus und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Auch die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist erwünscht, eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- PASSIVE Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe §2). Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die passiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich im Januar für das laufende Jahr. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen oder sonstige Sonderregelungen zur Beitragerhebung regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.
- (2) Sofern der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus mehr als einer Person besteht, sind sämtliche Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl mehrerer Kandidaten durch eine Abstimmung (en-bloc-Wahl) ist zulässig. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ist das nicht möglich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die verbleibende Amtszeit kommissarisch ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Bildung von Rücklagen.

- (5) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
- (6) Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung gehalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet, über die von ihm gefassten Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sofern ein mehrgliedriger Vorstand bestellt ist, erfolgt die Einladung zu Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer 3-Tages-Frist, wobei die Einladung fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann. Bei der Bestimmung des Sitzungstermins hat das einberufende Vorstandsmitglied Rücksicht auf bekannte Verhinderungsgründe an der Teilnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes zu nehmen. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist die Vorstandssitzung dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Vorstandssitzungen dürfen auch im Umlaufverfahren (schriftliches Beschlussverfahren ohne Zusammenkunft) abgehalten werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist mit einer Vollmacht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl des Kassenprüfers,
- d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- e) über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- f) über eine zu zahlende Vergütung an den Vorstand,
- g) Satzungsänderungen,

- h) Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einschließlich der auf sie übertragenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat schaffen, der beratende Funktion für den Vorstand hat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den bundesweiten Dachverband Lesewelt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Geburtsdaten und gegebenenfalls seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstands gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Dachverbands Lesewelt e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt wird dabei nur die Gesamtzahl der Mitglieder; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen und Feierlichkeiten in den Rundbriefen des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder ausgehändigt, die die Daten zur Kontaktaufnahme (Erfahrungsaustausch) benötigen. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Ravensburg, 16.7.2010